

# Wer A sagt, muss auch B sagen

**ZULÄSSIG** Bei Gefahrguttransporten sind es meist die Einzelfälle, die dem Beförderer Kopfzerbrechen bereiten. Dann fällt eine Antwort, wie ein bestimmter Stoff transportiert werden kann, komplex aus. Ein Beispiel.

**U**nter welchen Bedingungen ist das überhaupt zulässig? Bei der Produktion von Farbe fällt ein Stoff ab, der auf Grund seiner Eigenschaften als „UN 3190 Abfall, Selbsterhitzungsfähiger anorganischer fester Stoff, n.a.g. (XYZ), 4.2, III, umweltgefährdend“ eingestuft wird. Er soll in Metallcontainern mit einem Fassungsraum von 1,5 m<sup>3</sup> zur Beseitigung befördert werden.

Die Beförderung eines festen Stoffes in loser Schüttung im Straßenverkehr ist nur dann zulässig, wenn in den Spalten 10 (Schüttgutcontainer) und/oder 17 (lose Schüttung) der Tabelle A des ADR ein entsprechender Code eingetragen ist. Für UN 3190 III ist Spalte 10 nicht anwendbar. In Spalte 17 findet man den Code VV4. Danach sind Metallcontainer wie folgt zulässig:

Metallcontainer	Geschlossen (Deckel)	Bedeckt (Plane)
Klein (1-3 m <sup>3</sup> )	Erlaubt	Verboten
Groß (> 3 m <sup>3</sup> )	Erlaubt	Erlaubt

Warum bedeckte Kleincontainer verboten und bedeckte Großcontainer erlaubt sind, ist unklar (betrifft auch VV1, VV3, VV7 bis VV10 und VV15). Kleincontainer müssen also Deckelcontainer sein – Kleincontainer mit Plane wären nur mit einer Ausnahme gemäß § 5 GGVSEB zulässig.

Die Abschnitte 7.1.3 (CSC- oder UIC-Zulassung) und 7.1.4 des ADR (bautechnische Eignung) sind auf Kleincontainer nicht anwendbar.

**Der Kleincontainer ist wie folgt zu be- zetteln und zu kennzeichnen:**

- Gefahrzettel Muster Nummer 4.2 und Kennzeichen „umweltgefährdend“ an allen vier Seiten (Unterabschnitt 5.3.1.2 ADR), jeweils in Größen von mindes-

- tens 10 x 10 cm (Absatz 5.3.1.7.3 ADR).
- Orangefarbene Tafeln mit der Gefahr- nummer 40 und der UN-Nummer 3190 an den beiden Längsseiten (Absatz 5.3.2.1.4 ADR), und zwar jeweils 40 x 30 cm (Absatz 5.3.2.2.1 ADR). Die Tafeln dürfen durch eine Selbstklebefolie er- setzt werden (Absatz 5.3.2.2.1 ADR).

**Die Kleincontainer werden in einem be- deckten Fahrzeug befördert.**

**Das Fahrzeug ist wie folgt zu bezetteln und zu kennzeichnen:**

- Gefahrzettel Muster Nummer 4.2 und Kennzeichen „umweltgefährdend“ links, rechts und hinten (Unterabschnitt 5.3.1.3 ADR), und zwar jeweils 25 x 25 cm (Absatz 5.3.1.7.1 a) ADR). Eine Ver- kleinerung auf 10 x 10 cm ist nicht zu- lässig (Gemeinsame Tagung, Sitzung 25.-28.03.2008, Abschlussbericht).
- Orangefarbene Tafeln mit der Gefahr- nummer 40 und der UN-Nummer 3190 an den beiden Längsseiten (Absatz 5.3.2.1.5 ADR), und zwar jeweils 40 x 30

- Abfallwarntafeln: vorne und hinten, und zwar jeweils 40 x 30 cm (§ 49 (5) KrW-/ AbfG).

Ein Container hat also insgesamt zehn Kennzeichnungen, das befördernde Fahr- zeug ebenfalls.

Der Fahrer muss im Besitz einer ADR- Schulungsbescheinigung Basiskurs sein (Unterabschnitt 8.2.1.2 ADR).

Wegen der Beförderungsart „lose Schüt- tung“ sind die Privilegierungen des Un- terabschnitts 1.1.3.6 ADR nicht anwend- bar. Das Fahrzeug muss also unabhängig von der beförderten Menge komplett aus- gerüstet sein.

*Im Eisenbahnverkehr werden Kleincontainer wie Versandstücke behandelt.*

Die Beförderung eines gefährlichen Gutes ist nur in den in der Tabelle A genannten Umschließungsmitteln zulässig. Ein Um- schließungsmittel mit einem Fassungsraum von beispielsweise 0,9 m<sup>3</sup> müsste demnach ein zu- gelassener IBC oder T1- Tank sein.

Im Eisenbahnverkehr werden Kleincontainer übrigens privilegiert. Sie werden wie Versand- stücke behandelt (Un- terabschnitt 7.3.1.1 letz- ter Satz RID).

Der bei der Beförderung gefährlicher Güter zur Zeit bestehende Dualis- mus zwischen den Spalten 10 und 17 der Tabelle A des ADR/RID wird bei den zu- ständigen Gremien thematisiert.



FOTO: N. MÜLLER

**Für den Transport des Abfallprodukts UN 3190 sind zehn Kennzeich- nungen auf dem Metallcontainer anzubringen.**

cm (Absatz 5.3.2.2.1 ADR). Die Tafeln dürfen nicht durch eine Selbstklebefolie ersetzt werden (Absatz 5.3.2.2.1 ADR).

- Orangefarbene Tafeln ohne Gefahr- und UN-Nummer vorne und hinten (Absatz 5.3.2.1.1 ADR), und zwar jeweils 40 x 30 cm (Absatz 5.3.2.2.1 ADR).

mus zwischen den Spalten 10 und 17 der Tabelle A des ADR/RID wird bei den zu- ständigen Gremien thematisiert.

**Norbert Müller**

Sachverständiger für Gefahrguttransport und -lagerung, Duisburg